

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

26.03.1968

**Geschäftszahl**

1812/66

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 1761/66 E 21. März 1968 RS 2

**Stammrechtssatz**

Bleibt der Gehalt eines Beamten, der Dienste einer höheren Verwendungsgruppe leistet, hinter dem Anfangsgehalt der entsprechenden höheren Verwendungsgruppe zurück, so ist eine Mehrleistungsvergütung in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Anfangsgehalt der höheren Verwendungsgruppe und dem tatsächlichen Gehalt des Beamten als angemessen anzusehen. Erhält der Beamte einen Gehalt, der gleich hoch ist wie der Anfangsgehalt der höheren Verwendungsgruppe, oder übersteigt er diesen, so erfordert es das sich aus § 18 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 ergebende Gebot einer angemessenen Entschädigung für Mehrleistungen, daß der Gesamtbezug (zuzüglich Mehrleistungsvergütung) eines Beamten, der zu Tätigkeiten von Beamten einer höheren Verwendungsgruppe herangezogen wird, über dem Bezug eines Beamten der Verwendungsgruppe liegt, in die der Beamte tatsächlich eingestuft ist. (Hier: C-Beamter in Verwendung als B-Beamter bei einer Bundespolizeikommissariat)